

# **Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR)**

3. Dezember 2019

---

# Inhaltsverzeichnis

	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>
Art. 1	Zweck
	<b>II. Betreuungsgutscheine</b>
Art. 2	Betreuungsgutscheine
Art. 3	Altersgruppen
Art. 4	Organisation
Art. 5	Kein Rechtsanspruch
Art. 6	Limitierung der Betreuungsgutscheine
Art. 7	Gesuch
Art. 8	Änderung der Verhältnisse
Art. 9	Entscheid
Art. 10	Rechtsmittel
	<b>III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>
Art. 11	Ausführungsbestimmungen
Art. 12	Inkraftsetzung

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf

- Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV
- die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV - Änderung vom 13. Februar 2019
- auf den Vortrag zur Verordnung vom 13. Februar 2019 über die Angebote zur sozialen Integration ASIV
- die Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)
- auf den Vortrag zur Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)

beschliesst:

## I. Allgemeines und Grundsätze

### Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV<sup>1</sup>.

## II. Betreuungsgutscheine

### Art. 2

Betreuungsgutscheine

Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

### Art. 3

Altersgruppen

Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für

- a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten,
- b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.

### Art. 4

Organisation

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten.

### Art. 5

Kein Rechtsanspruch

<sup>1</sup> Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

Limitierung	<p><b>Art. 6</b> Der Gemeinderat ist bei grosser Nachfrage, falls die Summe des Selbstbehalts der ausgestellten Betreuungsgutscheine zu Lasten der Gemeinde in einem Schuljahr den Betrag von CHF180'000 unter Berücksichtigung der Teuerung übersteigt verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Begrenzung der Kosten zu ergreifen. Dazu gehören – in dieser Reihenfolge</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die engere Anbindung des Betreuungspensums an den Beschäftigungsgrad,</li> <li>b) der Verzicht, Betreuungsgutscheine für den Zutritt zu Kitas an Kinder abzugeben, die den Kindergarten besuchen,</li> <li>c) die Einführung von Kontingenten, die Höhe eines allfälligen Kontingents legt der Gemeinderat fest.</li> </ol> <p>Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Der aus diesem Reglement entstehende Aufwand ist gebunden.</p>
Gesuch	<p><b>Art. 7</b> Die Erziehungsberechtigten reichen das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen in der Regel über die Webapplikation kiBon ein.</p>
Änderung der Verhältnisse	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte haben sämtliche Veränderungen, die Einfluss auf die Berechnung des Betreuungsgutscheins haben, umgehend, spätestens jedoch 14 Tage seit Kenntnis, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 34q und Art. 34w der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).</p>
Entscheid	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Entscheid erfolgt mittels Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Positive Verfügungen werden in Form eines Betreuungsgutscheins ausgestellt.</p>
Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache zu erheben.</p> <p><sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderates können Erziehungsberechtigte innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erheben.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><b>Art. 11</b> Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.</p>

### **III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art.12**

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement per 1. März 2020 in Kraft.

#### **Genehmigung**

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 angenommen.

#### **Gemeinde Urtenen-Schönbühl**

Einwohnerpräsidentin:            Gemeindeschreiber:

sig. Monika Bernhard

sig. Hansjörg Lanz

#### **Öffentliche Auflage**

Dieses Reglement wurde vom 28. Oktober 2019 bis zur beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt (Art. 37 Kant. Gemeindeverordnung). Die Auflage wurde im Anzeiger Ausgabe Nr. 43 vom 25. Oktober 2019 und folgende publiziert.

Für die Richtigkeit der Angaben

Urtenen-Schönbühl, 4. Dezember 2019

Gemeindeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement mit Beschluss vom 13. Januar 2020 (G-Nr. 4) per 1. März 2020 in Kraft gesetzt.